

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilhaber des FCPs
Zurich (K1060)**

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen im Verkaufsprospekt mit Wirkung zum 10. März 2021 in Kraft („Standdatum“):

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

II. Änderung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes

1. Für die Teilfonds **Zurich Corporate Bonds Long ESG, Zurich Global Equity ESG, Zurich Government Bonds Long ESG** und **Zurich Government Bonds Ultra Long ESG**

Aktualisierung der ESG Strategie

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wurde der Abschnitt, der die ESG-Strategie innerhalb der Anlagepolitik der Teilfonds beschreibt, aktualisiert. Insofern wird herausgestellt, dass die Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewerben, die Methodik, wie diese Merkmale erfüllt werden, und dass die Teilfonds als Produkte im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 qualifizieren. Diese Aktualisierungen stellen keine Änderung der bestehenden Anlagepolitik dar.

2. Für den Teilfonds **Zurich Government Bonds Long ESG**

a) Aktualisierung der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird dahingehend geändert, dass die durchschnittliche Zinssensitivität (effektive Duration) angehoben wird, um dem innerhalb der Anlagestrategie enthaltenen Zinsrisiko besser entgegenwirken zu können.

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Anlageziel und Anlagepolitik	Anlageziel und Anlagepolitik
(...)	(...)
Die durchschnittliche Zinssensitivität (Effektive Duration) der vom Teilfonds verwalteten Mittel sollte zwischen 5	Die durchschnittliche Zinssensitivität (Effektive Duration) der vom Teilfonds verwalteten Mittel sollte zwischen 14

<p>und 15 liegen.</p> <p>Der Teilfonds investiert nicht in Asset Backed Securities (ABSs) und Mortgages Backed Securities (MBSs).</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p>	<p>und 26 liegen.</p> <p>Der Teilfonds investiert nicht in Asset Backed Securities (ABSs) und Mortgages Backed Securities (MBSs).</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p>
--	---

b) Aktualisierung des Referenzportfolios (Risiko-Benchmark)

Aufgrund der vorbezeichneten Änderung der effektiven Duration für den Teilfonds Zurich Government Bonds Long ESG wird die Risiko-Benchmark wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
iBoxx Eurozone 10+	iBoxx Eurozone 20yr Target Duration

Die neue Risiko-Benchmark gewährleistet eine adäquatere Risikomessung des Portfolios.

III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

Anpassung des Art. 17 „Fusion des Fonds und von Teilfonds“

Die Angaben in Art. 17 des Verwaltungsreglements des Fonds betreffend Fusionen werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>1. Der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion). Die Verwaltungsgesellschaft kann hierzu entscheiden, die Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds im Einklang mit Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 auf einen anderen innerhalb des Fonds bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie in der jeweiligen Fassung oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu zu bestimmen.</p> <p>2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilhaber der auflösenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen</p>	<p>1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines Luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden.</p> <p>2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p>

<p>Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>3. Der Beschluss der Fusion wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p> <p>4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 16) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>5. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Teilfonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung der Fusion durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>	<p>3. Die Anteilinhaber des Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber des Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>4. Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb der Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>
--	--

IV. Anpassung der Art der Veröffentlichung

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, wird in dem Fonds die Zahlstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. Darüber hinaus fungiert die DWS Investment GmbH zukünftig als neue Informationsstelle für diesen Fonds.

Die folgenden Stellen werden nicht mehr als **Zahl- und Informationsstelle** in Deutschland fungieren:

<p>Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und deren Filialen</p> <p>Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Theodor-Heuss-Allee 72 60486 Frankfurt am Main, Deutschland und deren Filialen</p>
--

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main
--

HINWEISE

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stunddatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Februar 2021

DWS Investment S.A.